



7. März 2020

## 325. Newsletter

### Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Ergänzend zum 323. Newsletter teilen wir Folgendes mit.

### Coronavirus (COVID-19)

#### Hintergrundinformationen für Kindertageseinrichtungen

Die Zahl der mit dem Coronavirus infizierten Personen steigt auch in Bayern. Die Risikoeinschätzung der Übertragbarkeit hat sich geändert. Wir bitten Sie, sich diesbezüglich regelmäßig auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts über die aktuelle Risikoeinschätzung und den aktuellen Stand der Risikogebiete zu informieren:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)

Im 323. Newsletter wurden Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Auftreten des Coronavirus genannt, bei deren Vorliegen eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nicht stattfinden darf. Diese Ausführungen gelten weiterhin entsprechend.

Ergänzend gilt künftig: Kinder, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet (z.B. **Südtirol**) aufgehalten haben und keine Symptome aufweisen, dürfen Kindertageseinrichtungen nicht betreten und dürfen nicht in Kindertagespflege betreut werden. Dies ergibt sich aus der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, die unter folgendem Link abrufbar ist: [https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/20200306\\_stmgp\\_allgemeinverfuegung\\_coronavirus.pdf](https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/20200306_stmgp_allgemeinverfuegung_coronavirus.pdf)

Auf den beiliegenden Infobrief für die Eltern wird hingewiesen. Wir bitten, diesen Brief gut sichtbar im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtungen auszuhängen.

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

Gegenwärtig befinden wir uns in der Grippe- und Erkältungssaison. Schnupfen oder Husten ist in aller Regel auf eine gewöhnliche Erkältungskrankheit zurückzuführen. Es sollte daher vermieden werden, Telefonleitungen von Hausarztpraxen mit Rückfragen zu blockieren.

Lediglich dann, wenn unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere auftreten **und** in den letzten 14 Tagen vor Erkrankungsbeginn **Kontakt** zu einem **bestätigt** an dem Coronavirus Erkrankten bestand oder man sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat, sollte telefonisch Kontakt mit dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116 117 aufgenommen werden. Die klinischen Symptome des Coronavirus umfassen nach derzeitigem Stand schnupfenartige Symptome wie Fieber, Husten, Rachenentzündung, eine verstopfte Nase, Atembeschwerden und Kurzatmigkeit.

Grundsätzlich gilt, dass Eltern ihre Kinder, wenn sie an Symptomen einer Infektionskrankheit leiden, wie z.B. Husten oder Schnupfen, nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung für Kinder schicken **sollten**. Diese Empfehlung ist nicht neu und gilt unabhängig von der Verbreitung des Coronavirus. Denn die Ausbreitung von Krankheiten bzw. die Ansteckung anderer Kinder oder des Personals sollte möglichst generell vermieden werden. Das Kind sollte die Gemeinschaftseinrichtung erst wieder besuchen, wenn es gesund ist. Dies dient sowohl dem Gesundheitsschutz der anderen – in der Einrichtung betreuten – Kinder als auch dem Gesundheitsschutz des Personals der Einrichtung.

Maßgebend für die Frage aber, ob Kinder von der Einrichtung nach Hause geschickt oder nicht angenommen werden dürfen, ist, welche Regelungen hierzu im Betreuungsvertrag und ggf. im Hygieneplan getroffen wurden. Sollten Regelungen für Erkältungserkrankungen, grippale Infekte usw. nicht getroffen worden sein, würden wir begrüßen, wenn der Träger eine Klärung unter Einbeziehung des/der Hygienebeauftragten und des Elternbeirats und ggf. unter Hinzuziehung eines Kinderarztes herbeiführt.

Zu bedenken ist dabei, dass aufgrund des Betreuungsvertrages eine Fürsorgepflicht des Trägers dahingehend besteht, alles zu tun, um dem Wohl der Kinder Rechnung zu tragen. Es gilt also, die Interessen anderer Kinder und von deren Eltern zu berücksichtigen und mit dem Interesse von Eltern an der Erfüllung des Betreuungsvertrages abzuwägen. Hier wird es im Einzelfall insbesondere darauf ankommen, wie stark ein Kind erkrankt ist, ob ein Arzt bestätigt, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht, usw.

// Zukunftsministerium  
*Was Menschen berührt.*

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden:

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>

**//** Zukunftsministerium  
*Was Menschen berührt.*

Telefon Vermittlung:  
089 1261-01

E-Mail:  
poststelle@stmas.bayern.de

Internet:  
www.zukunftsministerium.bayern.de

Adresse:  
Winzererstraße 9, 80797 München